

Schachjugend Mecklenburg-Vorpommern



im Landesschachverband Mecklenburg-Vorpommern

Jugendordnung

Inhalt

§ 1 Name und Wesen	3
§ 2 Zweck und Aufgaben	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Finanzierung	4
§ 5 Rechte der Mitglieder	4
§ 6 Pflichten der Mitglieder	4
§ 7 Führungsgremien	4
§ 8 Jugendversammlung	4
§ 9 Vorstand	7
§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft	8
§ 11 Auflösung	8
§ 12 Regelungen	9
§ 13 Geschäftsjahr	9
§ 14 Kassenprüfung	9
§ 15 Schiedsgericht	9
§ 16 Gerichtsstand und Sitz	9
§ 17 Inkrafttreten	10

§ 1 Name und Wesen

- § 1.1 Die Schachjugend Mecklenburg-Vorpommern ist die freie Gemeinschaft der Jugend des Landesschachverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- § 1.2 Die Schachjugend Mecklenburg-Vorpommern führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Landesschachverbandes Mecklenburg-Vorpommern selbstständig.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- § 2.1 Die Schachjugend Mecklenburg-Vorpommern bekennt sich zu den Grundsätzen des Landesschachverbandes Mecklenburg-Vorpommern, der Deutschen Schachjugend und der Deutschen Sportjugend.
- § 2.2 Zweck und Aufgabe der Schachjugend Mecklenburg-Vorpommern ist, das Schachspiel als sportliche Disziplin zu pflegen und junge Menschen in der Gemeinschaft zu erziehen, sowie ihre gemeinsamen Interessen zu vertreten.
- § 2.3 Die Schachjugend Mecklenburg-Vorpommern geht von dem Grundsatz aus, dass das Schachspiel als sportliche Disziplin im besonderen Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung und Bildung der Jugend zu dienen.
- § 2.4 Die Schachjugend Mecklenburg-Vorpommern unterstützt das Schachspielen und den Schachunterricht an den Schulen und fördert Verbindungen von Jugendgruppen aus Vereinen und Schulen.
- § 2.5 Die Schachjugend Mecklenburg-Vorpommern bemüht sich um sportliche und gesellige Formen für eine sinnvolle Erfüllung der Freizeit.
- § 2.6 Die Schachjugend Mecklenburg-Vorpommern pflegt die sportliche Kameradschaft und die internationale Verständigung durch das Schachspiel und die persönliche Begegnung.
- § 2.7 Die Schachjugend Mecklenburg-Vorpommern gibt sich ein Leitbild und entwickelt dieses kontinuierlich weiter.

§ 3 Mitgliedschaft

- § 3.1 Mitglieder der Schachjugend Mecklenburg-Vorpommern sind alle Jugendlichen Mitglieder des Landesschachverbandes Mecklenburg-Vorpommern, die zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie alle von der Schachjugend Mecklenburg-Vorpommern gewählten oder berufenen Mitglieder des Landesschachverbandes Mecklenburg-Vorpommern.
- § 3.2 Mitglied der Schachjugend Mecklenburg-Vorpommern kann außerdem jede Jugend- oder Schulschachgruppe werden, die Mitglied in der Deutschen Sportjugend ist.
- § 3.3 Aufnahmeanträge der unter § 3, Absatz 2 bezeichneten Jugend- oder Schulschachgruppen sind schriftlich an die Schachjugend Mecklenburg-Vorpommern zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung ist vom Vorstand zu begründen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann die nächste Jugendversammlung der Schachjugend Mecklenburg-Vorpommern angerufen werden. Sie entscheidet endgültig.

§ 4 Finanzierung

Die Schachjugend Mecklenburg-Vorpommern erhält nach Vorlage ihres Haushaltvoranschlages einen jährlich erneut zu vereinbarenden Betrag vom Landesschachverband Mecklenburg-Vorpommern, der dem Vorhaben der Schachjugend Mecklenburg-Vorpommern und den Möglichkeiten des Landesschachverbandes Mecklenburg-Vorpommern angemessen ist.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- § 5.1 Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der Schachjugend Mecklenburg-Vorpommern teilzunehmen.
- § 5.2 Die Mitglieder haben das Recht auf Wahrung ihrer berechtigten Interessen durch die Schachjugend Mecklenburg-Vorpommern.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- § 6.1 Die Mitglieder dürfen nicht gegen die Grundsätze der Jugendordnung verstößen und sind auch entsprechend § 2, Absatz 1 dieser Jugendordnung der Satzung des Landesschachverbandes Mecklenburg-Vorpommern verpflichtet.
- § 6.2 Die Mitglieder haben den Vorstand der Schachjugend Mecklenburg-Vorpommern und die durch den Vorstand berufenen Mitglieder bei der Durchführung seiner bzw. ihrer Tätigkeiten zu unterstützen.
- § 6.3 Mitglieder gemäß § 3, Absatz 2 sind verpflichtet, dem Vorstand aktuelle Kontaktdaten (E-Mail, Anschrift) mitzuteilen.

§ 7 Führungsgremien

Führungsgremien der Schachjugend Mecklenburg-Vorpommern sind:

1. die Jugendversammlung und 2. der Vorstand.

§ 8 Jugendversammlung

§ 8.1 Aufgaben:

- a) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der SJ-MV.
- b) Die Jugendversammlung ist zuständig für:
 - die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes
 - die Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - die Beschlussfassung zur Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel

§ 8.2 Einberufung:

- a) Die Jugendversammlung besteht aus den Delegierten der in den Mitgliedsorganisationen des Landesschachverbandes Mecklenburg-Vorpommern gemeldeten Jugendlichen, dem Vorstand der Schachjugend Mecklenburg-Vorpommern und den berufenen Mitgliedern.
- b) Die Jugendversammlung findet jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Landesschachverbandes Mecklenburg-Vorpommern statt. Die Bekanntgabe des Termins und die Einladung zu einer Jugendversammlung mit dazugehörigen Unterlagen erfolgt grundsätzlich schriftlich oder in Textform. Sie sollen weiterhin auch auf der Internet-Präsenz der Schachjugend veröffentlicht werden. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagungsordnung und der zu behandelnden Anträge einberufen. Der Termin ist mindestens acht Wochen vorher bekanntzugeben.
- c) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es vom Vorstand oder von mindestens zehn Prozent der Mitgliedsorganisationen beantragt wird. Die außerordentliche Jugendversammlung muss in diesem Fall innerhalb von zwei Monaten nach Beantragung (Poststempel oder Eingang der E-Mail) stattfinden. Sie ist mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin mit Angabe der Tagungsordnung einzuberufen. Die zu behandelnden Anträge müssen spätestens eine Woche vor dem festgelegten Termin an die Mitgliedsorganisationen zugesandt werden.
- d) Die Jugendversammlung ist öffentlich.

§ 8.3 Tagesordnung:

Die Tagungsordnung muss enthalten:

- a) Feststellung der Anwesenden, der Stimmberechtigten und die Zahl der vertretenen Stimmen
- b) Wahl des Protokollführers und einer Wahlkommission
- c) Protokoll der vorhergehenden Jugendversammlung
- d) Bericht des Vorsitzenden, der Referenten und Kassenprüfer
- e) Anträge
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Wahlen oder Nachwahlen

§ 8.4 Stimmrecht:

- a) Die Mitgliedsorganisationen sind mit einer Stimme für je angefangene fünf der in ihnen organisierten Jugendlichen stimmberechtigt. Das Stimmrecht wird durch Delegierte ausgeübt. Ein Delegierter darf nicht mehr als zwei Stimmen vertreten. Die Zahl der Stimmen errechnet sich nach den der Passstelle des Landesschachverbandes Mecklenburg-Vorpommern mit Stand vom letzten 31. Dezember gemeldeten jugendlichen Mitgliedern in den Schachvereinen und Abteilungen. Die Delegierten werden von der jeweiligen Mitgliedsorganisation mit der Eintragung in die Anwesenheitsliste unter Bekanntgabe der jeweiligen Stimmenzahl benannt. Eine Übertragung des Stimmrechts auf einen Delegierten einer anderen Mitgliedsorganisation ist nicht möglich.
Wenn eine Mitgliedsorganisation mehr als eine Stimme besitzt, müssen 50% der Stimmen von Delegierten vertreten werden, die das 25. Lebensjahr noch nicht beendet haben.
- b) Vorstandsmitglieder haben auch bei der Ausübung mehrerer Vorstandsfunktionen als solche eine Stimme. Wirken sie als Delegierte ihrer Mitgliedsorganisationen, so haben sie maximal drei Stimmen.

Eine Vorstandsstimme gilt noch nicht auf der Versammlung, auf der die Wahl zum Vorstandsmitglied erfolgt. Eine Vorstandsstimme erlischt nicht durch die Entlastung des Vorstandes, sondern gilt die gesamte Versammlung hindurch.

- c) Vorstandsmitglieder können das Stimmrecht der Mitgliedsorganisation wahrnehmen, der sie angehören.
- d) Jugend- und Schulschachgruppen haben nur eine Stimme.
- e) Abstimmungen, außer Wahlhandlungen, werden grundsätzlich öffentlich geführt.

§ 8.5 Protokoll:

- a) Über jede Jugendversammlung und Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen.
- b) Das Protokoll muss eine Liste sämtlicher Anwesenden, die eingereichten Anträge und die Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis enthalten.
- c) Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums innerhalb von drei Monaten zur Kenntnis zu geben. Die Mitglieder können innerhalb von zwei Monaten Einwände erheben. Die Einwände müssen der nächsten Jugendversammlung vorgelegt werden, die über diese entscheidet und das Protokoll abschließend genehmigt.

§ 8.6 Anträge:

- a) Anträge können von Mitgliedsorganisationen, deren Delegierten und von Vorstandsmitgliedern gestellt werden. Der Vorstand kann auch zu Anträgen von Mitgliedsorganisationen Stellung nehmen und soll insbesondere die organisatorischen und finanziellen Auswirkungen darlegen.
- b) Die Anträge müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn der Jugendversammlung beim Vorstand der Schachjugend Mecklenburg-Vorpommern eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern der Jugendversammlung mit der Einladung zu verschicken.
- c) Die Jugendversammlung kann nur über ordnungsgemäß eingereichte Anträge beschließen. Dringlichkeitsanträge können nur zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden, wenn das von der Jugendversammlung mit mindestens drei Vierteln der vertretenen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Jugendordnung sind nicht zulässig.

§ 8.7 Beschlüsse:

- a) Die Jugendversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- b) Sie entscheiden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmabstimmungen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- c) Sofern eine Dreiviertelmehrheit erforderlich ist, berechnet sich diese nach der Anzahl der durch die anwesenden Stimmberechtigten vertretenen Stimmen.
- d) Eine Änderung der Jugendordnung bedarf einer Dreiviertelmehrheit.

§ 8.8 Wahlen:

- a) Wahlen erfolgen geheim. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen.
- b) Abwesende können nur dann gewählt werden, wenn von ihnen eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie bereit sind, ein bestimmtes Amt im Fall der Wahl anzunehmen.

- c) Erhalten bei einer Einzelwahl mehr als zwei Kandidaten Stimmen, so ist im ersten Wahlgang nur derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Andernfalls muss eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten stattfinden, die die meisten Stimmen erhalten haben. Erhalten bei der Stichwahl beide Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen, so wird diese einmal wiederholt. Danach entscheidet das Los. Bei Stimmengleichheit der Zweitkandidaten erfolgt eine Stichwahl.
- d) Wird durch vorzeitiges Ausscheiden oder Nichtbesetzung einer Funktion eine Nachwahl erforderlich, so wird nur für die restliche Amtszeit gewählt. Für die Wahlen bei der Jugendversammlung wird eine Wahlkommission eingesetzt, die aus mindestens drei Personen besteht, die nicht selbst kandidieren. Entscheidet sich ein Mitglied der Wahlkommission nach deren Einsetzung für eine Kandidatur, nimmt es an der Auszählung dieser Wahl nicht teil.

§ 9 Vorstand

§ 9.1 Der Vorstand der Schachjugend Mecklenburg-Vorpommern wird gebildet durch

- a) den Vorsitzenden
- b) den 2. Vorsitzenden
- c) den Landesspielleiter Jugend
- d) den Referenten für Schulschach
- e) den Kassenwart
- f) zwei Jugendsprecher

§ 9.2 Zum Jugendsprecher kann nur gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl Jugendlicher im Sinne des § 3, Absatz 1 ist. Die Jugendsprecher werden auf der Landeseinzelmeisterschaft der Jugend von den Jugendlichen gewählt – der eine Jugendsprecher in den Jahren mit gerader Endzahl und der andere in den Jahren mit ungerader Endzahl.

§ 9.3 Die Mitglieder des Vorstandes (außer Jugendsprecher) werden von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt, und zwar in den Jahren mit gerader Endzahl: Der Vorsitzende und der Referent für Schulschach. In den Jahren mit ungerader Endzahl werden die in § 9, Absatz 1 aufgeführten übrigen Vorstandsmitglieder gewählt.

§ 9.4 Der Vorstand ist berechtigt, zusätzliche Personen zur Bewältigung seiner Aufgaben zu berufen (Beauftragte). Diese Beauftragten dürfen an Vorstandssitzungen teilnehmen und besitzen Stimmrecht (erweiterter Vorstand). Von diesem Stimmrecht ausgenommen sind Abstimmungen nach § 9, Absatz 10.

§ 9.5 Der Landesspielleiter Jugend kann einen Spielausschuss Jugend einberufen. Die Mitglieder dürfen kein Mitglied des Vorstandes der Schachjugend Mecklenburg-Vorpommern nach § 9, Absatz 1 sein.

§ 9.6 Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr.

§ 9.7 Der Vorstand verwaltet die ihm aus dem Haushalt des Landesschachverbandes Mecklenburg-Vorpommern zufließenden Mittel.

§ 9.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 9.9 Der Vorsitzende, bei Nichtanwesenheit der 2. Vorsitzende, vertritt als Jugendwart des Landesschachverbandes Mecklenburg-Vorpommern die Interessen der Schachjugend Mecklenburg-Vorpommern mit Sitz und Stimmrecht im Präsidium des Landesschachverbandes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 9.10 Wird eine Vorstandsfunktion im Laufe der Wahlperiode frei, so ist der Vorstand berechtigt, diese Funktion bis zur nächsten Jugendversammlung wieder zu besetzen. Diese Vorstandsfunktion hat in der nächsten Jugendversammlung jedoch kein gesondertes Stimmrecht.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 10.1 Bei Mitgliedern gemäß § 3, Absatz 1 endet die Mitgliedschaft

- a) durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein
- b) durch Auflösung des Vereins
- c) durch Ausschluss aus der Schachjugend Mecklenburg-Vorpommern
- d) durch Tod.

§ 10.2 Bei Mitgliedern gemäß § 3, Absatz 2 endet die Mitgliedschaft

- a) durch Austritt aus der Schachjugend Mecklenburg-Vorpommern
- b) durch Auflösung der Gruppe
- c) durch Ausschluss aus der Schachjugend Mecklenburg-Vorpommern.

§ 10.3 Der Austritt von Vereinen und Jugendgruppen ist mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich und ist der Schachjugend Mecklenburg-Vorpommern schriftlich mitzuteilen.

§ 10.4 Ein Mitglied kann auf Beschluss der Jugendversammlung ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) gegen die Jugendordnung verstößt
- b) die Interessen oder das Ansehen der Schachjugend Mecklenburg-Vorpommern schädigt.

Gegen den Ausschluss ist nach dessen Bekanntgabe die Einlegung eines Einspruchs innerhalb von vier Wochen beim Schiedsgericht des Landesschachverbandes Mecklenburg-Vorpommern möglich. Dieses entscheidet endgültig.

§ 10.5 Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen der Schachjugend Mecklenburg-Vorpommern.

§ 11 Auflösung

§ 11.1 Die Beschlussfassung zur Auflösung der Schachjugend Mecklenburg-Vorpommern ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Jugendversammlung möglich, wenn die Jahreshauptversammlung des Landesschachverbandes Mecklenburg-Vorpommern dieser zustimmt.

§ 11.2 Im Falle der Auflösung der Schachjugend Mecklenburg-Vorpommern ist das Vermögen an den Landesschachverband Mecklenburg-Vorpommern zu übereignen, der es zur Förderung des Schachsports verwenden soll.

§ 12 Regelungen

- § 12.1 Die Schachjugend Mecklenburg-Vorpommern regelt ihre Angelegenheiten je nach Möglichkeiten selbst.
- § 12.2 Die Schachjugend Mecklenburg-Vorpommern gibt sich zur Regelung ihres Spielbetriebes eine Turnierordnung.
- § 12.3 Die Schachjugend Mecklenburg-Vorpommern gibt sich zur Regelung ihrer Finanzbewegungen eine Finanzordnung.
- § 12.4 Die Schachjugend Mecklenburg-Vorpommern gibt sich zur Regelung von Rechtsfragen eine Verfahrensordnung.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung wird durch zwei Kassenprüfer der Schachjugend Mecklenburg-Vorpommern vorgenommen. Sie sind verpflichtet, rechtzeitig vor der Jugendversammlung die Kasse und Buchführung der SJ-MV auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und der Jugendversammlung Bericht zu erstatten. Sie werden alternierend für zwei Jahre gewählt. Ein Kassenprüfer in den geraden, der zweite in den ungeraden Jahren.

§ 15 Schiedsgericht

- § 15.1 Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern und zwei Nachrückern, die alle zwei Jahre in den ungeraden Jahren von der Jugendversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand der SJ-MV angehören dürfen.
- § 15.2 Wiederwahlen der Mitglieder des Schiedsgerichtes der SJ-MV sind zulässig.
- § 15.3 Das Schiedsgericht ist arbeitsfähig, wenn der Vorsitzende und zwei Beisitzer tätig sind.
- § 15.4 Scheidet der Vorsitzende aus, rückt einer der Beisitzer nach. Fällt ein Beisitzer aus, rückt ein stellvertretender Beisitzer nach Maßgabe der bei der Wahl erhaltenen Stimmen nach.
- § 15.5 Entscheidungen zu Fragen, die den Spielbetrieb der SJ-MV betreffen, sind endgültig.
- § 15.6 Näheres regelt die Verfahrensordnung der SJ-MV.

§ 16 Gerichtsstand und Sitz

Gerichtsstand und Sitz der Schachjugend Mecklenburg-Vorpommern entsprechen denen des Landes-schachverbandes Mecklenburg-Vorpommern und sind in dessen Satzung verankert.

§ 17 Inkrafttreten

Die Jugendordnung der Schachjugend Mecklenburg-Vorpommern ist durch die Jugendversammlung der SJ-MV am 22.03.2009 in Güstrow beschlossen und zuletzt durch die Jugendversammlung am 08.08.2021 in Rostock geändert worden. Zudem wurde die Jugendordnung vom 08.08.2021 durch das Präsidium des Landesschachverbandes Mecklenburg-Vorpommern am 16.05.2022 bestätigt und trat mit diesem Datum in Kraft.